

## II-1076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/1-4-91

*314 I*AB 91 -03- 0.8

ZU 256 1.1

## **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Apfelbeck und Kollegen vom 9.1.1991, Nr. 256/J-NR/1991, "illegaler Handel mit Typenscheinen"

Die von Ihnen im Motiventeil der Anfrage angeführten Tatbestände sind mir nicht bekannt.

Ich darf allerdings ganz allgemein zur Problematik der Manipulation von Typenscheinen anmerken, daß bei den jährlich abgehaltenen Tagungen mit den beamteten Verkehrsreferenten der Ämter der Landesregierungen mitgeteilt wurde, daß zur Vermeidung von Manipulationen mit Einzelgenehmigungsbescheiden und Typenscheinen durch Austauschen von Blättern oder Einfügung von Photomontagen eine Kennzeichnung solcher Dokumente erfolgen sollte. Hiefür wurden Prägestempel oder Lochstempel, die auch die zum Bescheid gehörenden Photos umfassen, in Betracht gezogen.

Die von meinem Ressort ergehenden Typengenehmigungsbescheide werden – um Fälschungen zu vermeiden – bereits seit mehreren Jahren mit Lochstempeln gekennzeichnet. Eine vollständige Wiedergabe dieser Typengenehmigungsbescheide mu $\beta$  in den Typenscheinen enthalten sein.

- 2 -

Ihre Fragen

"Sind Sie über die oben geschilderten Vorkommnisse bereits unterrichtet worden?

Welche Maßnahmen werden Sie zur Hintanhaltung dieser Straftaten ergreifen?

Halten Sie es für eine geeignete Maßnahme, die Typenscheine durch amtliche Perforierung oder durch Anbringen eines Stempels obligatorisch entwerten zu lassen, bevor die zu verschrottenden Kraftfahrzeuge dem Schrotthändler übergeben werden?

Sind zur Verwirklichung oben angeführter oder anderer zweckverfolgender Maßnahmen Gesetzesänderungen erforderlich, und wenn ja, welche Bestimmungen - allenfalls des Kraftfahrgesetzes - müßten novelliert bzw. ergänzt werden?"

darf ich wie folgt beantworten:

Auf Verlangen der mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden ist diesen der Typenschein zur Einsichtnahme und Vornahme allfälliger Eintragungen vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die abgemeldet sind oder deren Zulassung aufgehoben worden ist, hat der letzte Zulassungsbesitzer Auskunft darüber zu geben, in wessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist (§ 30 Abs. 8 KFG 1967).

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Verschrottung eines Fahrzeuges unter Vorlage des Typenscheines bei der Zulassungsbehörde kann aus dem Kraftfahrrecht nicht abgeleitet werden. Auch muß davon ausgegangen werden, daß vielfach zum Zeitpunkt der Abmeldung eines Fahrzeuges noch keine endgültige Entscheidung über eine allfällige Verschrottung gefallen ist.

Darüberhinaus erscheint es zweifelhaft, daß eine solche Maßnahme die geschilderten Straftaten verhindern könnte, da eine Kontrolle, welcher Verwendung ein Fahrzeug nach der erfolgten Abmeldung zugeführt wird, praktisch nicht möglich ist. Um einen Typenschein in der von Ihnen beschriebenen Form mißbräuchlich verwenden zu können, würde die Erklärung des Zulassungsbesitzers, daß das Fahrzeug nicht verschrottet werden soll, ausreichen.

Aus den genannten Gründen scheint mir eine Änderung des Kraftfahrgesetzes nicht sinnvoll zu sein.

Wien, am 7 . März/1991 Der Bundesminister